

Samstag, den 2. Okt., abends 8.00 Uhr und  
Sonntag, den 3. Okt., nachm. 3.30 Uhr und abends 8.00 Uhr

Ein ganz aussergewöhnlicher Film Eine grossartige Filmschöpfung

**Es gibt nüt bessers als ...**



**Dankjagung.**

Für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme am Selbentode unseres lieben Sohnes

**Anton Engelbert Fischer**  
Gebirgsjäger

der am 7. August in Russland gefallen ist, sprechen wir den Nachbarn, Verwandten und Bekannten von nah und fern, besonders der Geistlichkeit, sowie für Messen und Blumenspenden den innigsten Dank aus. Ganz besonders danken wir den Reichsdeutschen von Vaduz und Umgebung für die schöne Kranzspende und deren Ansprache, sowie der Volksdeutschen Bewegung für das ehrende Geleite zur letzten Ruhe.

Wir bitten, des Verstorbenen im Gebete zu gedenken. 973

Ruggell, am 26. September 1943.

In tiefer Trauer:  
Familie Büchel-Fischer.



**Dankjagung.**

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme während der langen Krankheit und beim Hinscheiden unserer lieben Tochter, Schwester, Sante und Patin

**Regina Nigg**

sagen wir allen Verwandten, Freunden und Nachbarn ein herzliches Vergelt's Gott. Ebenso herzlichen Dank für die vielen Besuche, Messen, Blumen-, Kranzspenden und Kondolenzschreiben, sowie für die zahlreiche Beteiligung beim Leichenbegängnisse.

Wir bitten, der lieben Verstorbenen im Gebete zu gedenken. 969

Valzers, am 29. September 1943.

Die trauernden Hinterbliebenen.

**Zahlungs-Anforderung!**

Die vom Gewerbeverband des öfteren ergangenen Mahnungen wegen Barzahlung scheinen für mein Geschäft bis heute, zum Teil, wenig Verständnis gefunden zu haben.

Da ich die Waren ebenfalls bar bezahlen muß, teilweise sogar vor Abgang ab Schweizerische Station, so möchte ich die säumigen Zahler ebenso höflich wie dringend ersuchen, meine in ihrer Schublade ruhenden, jedenfalls in Vergessenheit geratenen Rechnungen zur Bezahlung auszuheben; dies betrifft auch die Fräse-, Säge- und Drescher-Rechnungen. 972

Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, bitte ich freundlichst um Entsprächung.

Achtungsvoll grüßt

**R. Hagen Vaduz.**



Jetzt in  
**grosser Auswahl**  
zu Fr. 23.50 bis 98.—

Von den neuen Karten sind die Coupons M bis S gültig

**A. Locher's Erben**  
**Buchs**

Gut gelagerte, transportable

**Klein-Silo's**

in verschiedenen Größen bis zu 100 cm Durchmesser

sowie armierte

**Tränketröge**

in verschiedenen Größen hat abzugeben 974

**Fridolin Wille**  
Zementwaren, Vaduz  
Tel. 149



Das führende Haus für **Herrenmode**  
**Georg Hilti**  
**Schaan**



**Chemisch reinigen und färben**  
**E. Krieg, Flims**

**Rundmachung.**

Mit dem heutigen Tage tritt die Brennholzrationierung für Liechtenstein in Kraft. Jede Abgabe und jeder Bezug (Verkauf, Kauf, Tausch, Schenkung, Verrechnung usw.) ist nur gegen Bezugsschein gestattet.

Holzabgabe und Annahme bleibt bis zur Regelung der Rationierung gesperrt. In dringenden Fällen ist beim Brennstoffamt der Gemeinde um Freigabe von Holz anzufordern.

Von der Rationierung wird betroffen: Brennholz jeder Art, unter anderem auch Stock- und Wurzelholz, Aeste, Rinde, Abfallholz, Sägerei- und Industrieabfälle. Ausgenommen sind: Leeseholz für den eigenen Bedarf und Sägemehl.

Vaduz, am 1. Oktober 1943. 987

Fürsitzliche Regierung:  
gez. Dr. Hoop.

**Der Schlachtviehverkehr**

Laut der Verfügung Nr. 5 des eidg. Kriegsbernährungsamtes, Sektion Fleisch und Schlachtvieh Bern, wurde mit Wirkung ab 15. September 1942 der Schlachtviehverkehr neu geregelt und hat sich seither gut bewährt. Besonders in diesem Herbst würden die Schlachtviehpreise stark gedrückt, wenn ein freier Handel bestünde. Diese Preisdrückerei konnte abgefangen werden und die jetzigen Schlachtviehpreise, die bis zum 31. Dezember 1943 garantiert sind, erfreuen sich einer gesunden Stabilität zum Wohle der gesamten Landwirtschaft.

Im Nachfolgenden geben wir eine Uebersicht über alle von der Viehannahmekommission angenommenen Tiere:

Während der Zeit vom 15. September 1942 bis 15. September 1943 wurden von der Viehannahmekommission folgende Tiere angenommen: 134 Rinder und Ochsen, 188 Kühe und 54 Stiere, total 376 Stück. In Prozent ausgedrückt beträgt die Annahme von Rindern und Ochsen 35,64 Prozent, bei den Kühen 50 Prozent und bei den Muni 14,36 Prozent der Gesamtannahme.

Von der Gesamtannahme (376 Stück) wurden 70 Stück nach der Schweiz abgeliefert. Ungefordert aus der Schweiz wurden 57 Stück, sodass wir einen Ueberschuss von 13 Stück zu verzeichnen haben.

Die übernommenen Tiere hatten ein Gesamt-Lebendgewicht von 173 834 Kg. Das durchschnittliche Lebendgewicht betrug bei den Kühen 485 Kg., bei den Rindern 392 Kg., bei den Ochsen 533 Kg. und bei den Muni 310 Kg.

Uebernommen wurden die Tiere nach Kategorie und Qualitätsklasse wie folgt:

Rinder u. Ochsen (I)	Kühe (II)	Muni (III)
A+AA B+C Total A+B C D+E Total A B C Total		
Stück 86 48 134 66 57 65 188 8 24 22 54		

Die Preise bewegten sich in folgendem Rahmen:

Klasse I (Rinder und Ochsen).	
A	2.05—2.20
B	1.90—2.05
C	1.75—1.90
D (Wurstinder)	1.60—1.74
Klasse II (Kühe).	
A (mit Milchzähnen, ausgemästet, vollfleischig)	1.80—2.10
B (mit Milchzähnen und jünger, bis 8jährig)	1.60—1.90
C (gedeckt bis fett)	1.45—1.70
D (Konserven- und Rohwurstkühe)	1.30—1.55
E (Wurstkühe)	1.10—1.45
Klasse III (Muni).	
A (fette, ungeschafelte)	1.90—2.15
B (fette Bantmuni mit Milchzähnen)	1.90—2.15
C (Wurstmuni)	1.70—1.90

Der Durchschnittsbetrag pro Kuh betrug Fr. 772, pro Rind Fr. 812.90, bei den Ochsen Fr. 1432 und bei den Muni Fr. 716.60. Ausbezahlt wurden im gesamten Fr. 201 792.97.

Von den angenommenen Tieren sind zwei Kühe finisch gefallen und wurden an die Fuchsfarm abgeliefert. Zwei Kühe sind der Freibant übergeben worden. Bei zwei Kühen, einem Rind und einem Ochsen sind die innern Organe sowie ein Teil von Fleisch für den menschlichen Genuss als untauglich erklärt worden.

Manche Bauern verstanden anfangs diese Massnahme nicht richtig, sie erschiene ihnen zu schroff. Wo stünden wir aber heute ohne die neue Einkaufsordnung? Das soll sich jeder überlegen und dann wird man zufrieden sein. Kriegszeiten zwingen zu Kriegswirtschaft, es ist aus der Not geborener Zwang. 965

Der Landesbeauftragte für Schlachtviehbeschaffung.

**OSTSCHWEIZ. LAND- U. MILCHWIRTSCHAFTL. AUSSTELLUNG ST. GALLEN**

Vieh- u. Produktschau, Molkeriebetriebe Maschinen u. Geräte, Waldwirtschaft usw.

Günstige Verlosung, Küchli-, Wein- u. Moststuben. Großer Jahrmart u. Budenstadt.

**Verbilligte Bahnfahrten**  
Billette in der Ausstellung abstempeln lassen!  
Eintritt: Fr. 1.30, Militär und Kinder Fr. —.60, Schulen Fr. —.35. Verbilligte Abonnements.

**Uebernahme kriegswirtschaftlicher Verfügungen.**

Aus der auch für Liechtenstein geltenden Verfügung des R. E. U., Sektion für Obst und Obstprodukte, betreffend Erhöhung der Verarbeitungskontingente für Mostobst werden nachfolgend die Bestimmungen verlautbart.

**Art. 1.**

Die Verarbeitungskontingente für die Herstellung von Gär- und Most, sowie von teilweise vergorenen Getränken werden für alle Betriebe auf 80 Prozent der gemeldeten Lagerfassung erhöht.

Die Verarbeitungskontingente für Saft süß ab Presse erhöhen sich dabei auf 20 Prozent der neuen Kontingente.

**Art. 2.**

Von der verarbeiteten Mostobstmenge muß der Anteil an Mostbirnen bei Gär- und Gärmost mindestens 50 Prozent und bei Süßmost mindestens 20 Prozent betragen, soweit diese Erzeugnisse auf Grund der betriebseigenen Kontingente erzeugt werden.

**Art. 3.**

Kauft ein Kontingentsinhaber zu Lasten seines Verarbeitungskontingentes Saft zu, so finden die Bestimmungen von Art. 2 Anwendung.

**Art. 4.**

Die höchstzulässigen Engrospreise für Lieferungen von Saft süß ab Presse an Verwertungsbetriebe werden wie folgt festgesetzt:

Birnen- und Apfelsaft 0,38 Rp. je Grad Dextrose, Apfelsaft 0,46 Rp. je Grad Dextrose.

Die Preise verstehen sich ab Mosterei in Gebirgs- und Talorten.

Vaduz, den 30. September 1943. 981

Fürsitzliche Regierung:  
gez. Dr. Hoop.

**Bekanntmachung.**

**Inkraftsetzung blinder Coupons der Oktober-LR für Traubenkunsthonig.**

Mit Wirkung ab 1. Oktober 1943 und Gültigkeit bis und mit 5. November 1943 werden auf den saumonfarbenen Oktober-LR in Kraft gesetzt:

Die Coupons 3, 3 11 und 3R für Traubenkunsthonig: gLR-A: 1 blinder Coupon 3, gültig ausschließlich für 250 Gramm Traubenkunsthonig

hLR-A sowie hLR-B: 1 blinder Coupon 3 11, gültig ausschließlich für 125 Gramm Traubenkunsthonig

RLR: 1 blinder Coupon 3R, gültig ausschließlich für 250 Gramm Traubenkunsthonig

Zusatz-LR: keine Inkraftsetzung.

Die Inkraftsetzung dieser Coupons erfolgt auch diesmal schon auf den 1. des Monats, damit in der Zeit vom 1. bis 5. Oktober 1943 überzählige Coupons für Traubenkunsthonig der September-LR zusammen mit der Oktober-Nation eingelöst und auch 1 Kg.-Dosen gelaufen werden können.

Für den Bezug von Traubenkunsthonig können selbstverständlich auch Zuckercoupons sowie die für den Bezug von FS-Waren gültigen ES-Coupons verwendet werden.

Für den Nachbezug im Handel sind die für Traubenkunsthonig gültig erklärten Coupons 3, 3 11 und 3R in Ge der Bezugsgruppe 54 umzutauschen.

Vaduz, den 1. Oktober 1943. 967

Liechtensteinisches Kriegswirtschaftsamt Vaduz:  
gez. R p. Quaderer.

**Inferate frühzeitig aufgeben!**